

An den  
Deutschen Bundestag  
Petitionsausschuss  
Platz der Republik 1

11011 Berlin

- **Für Ihre Unterlagen** -

---

**Petition an den Deutschen Bundestag**  
(mit der Bitte um Veröffentlichung)

---

**Persönliche Daten des Hauptpetenten**

---

Anrede	Herr
Name	Kluge
Vorname	Tilman
Titel	Dipl. Ing. agr.

**Anschrift**

---

Wohnort	Bad Homburg v.d.H.
Postleitzahl	61352
Straße und Hausnr.	11a
Land/Bundesland	Deutschland
Telefonnummer	01743901460
E-Mail-Adresse	x@igsz.de

---

## Wortlaut der Petition

---

statt Pet 179276

### I Petitum

Der Deutsche Bundestag (DBT) möge

- a) sich gegen Besuche, insbes. Staatsbesuche von Politikern/Personen wenden, wenn gegen diese Politiker/Personen (v.a. int.) Haftbefehle (insbes. des Int. Staatsgerichtshofes - IStGH) vorliegen.
- b) insgesamt oder namens einzelner MdB kein Einladungsregime entgegen I.a pflegen,
- c) die Bundesregierung auffordern, ebenso zu verfahren, v.a. hins. der Politiker Benjamin Netanyahu und Joaw Galant (wg. Haftbefehl IStGH Trial ICC-01/18)

---

## Begründung

---

### II Hinweis

Die Bundesregierung sei an der Ausarbeitung des IStGH-Statuts beteiligt gewesen und einer der größten Unterstützer des IStGH. Sie habe (PM 293 v. 22.11.2024) dessen Haftbefehle gegen die Herren Netanjahu und Galant (als Ergebnis der deutschen Geschichte) z. K. genommen. Konsequenz der deutschen Geschichte sei auch, dass es einzigartige Beziehungen und eine große Verantwortung für Israel gebe. Weiteres stünde erst dann an, wenn ein Aufenthalt der Herren Netanjahu und/oder Galant in Deutschland absehbar wäre.

### III Gründe

1. Einladungen iSd Petitums (v.a. I.b) hätten im Zuge deren Vollzuges im Falle korrekten Verhaltens der Staatsorgane Verhaftungen der Eingeladenen bei Betreten hiesigen Territoriums zur Folge.
2. Wenn das Mitglied des Deutschen Bundestages Friedrich Merz dementsgegen den Premierminister Israels Netanjahu, gegen den ein internationaler Haftbefehl vorliegt, dennoch nach Deutschland einladen will und meint, "Mittel und Wege zu kennen, Netanjahu nicht festnehmen lassen zu müssen", vgl. ARD Tagesschau v. 24.02.2025 17:00, nimmt Herr Merz das Recht selber in die Hand (auch als Eingriff in ein schwebendes Verfahren des IStGH), sei es "nur" als MdB oder mögliches Regierungsmittglied in spe.  
Für den Fall, dass Netanjahu einen Deutschlandbesuch plane, so Herr Merz, "habe ich ihm auch zugesagt, dass wir Mittel und Wege finden werden, dass er Deutschland besuchen kann und auch wieder verlassen kann, ohne dass er in Deutschland festgenommen worden ist".
  - 2.1 Hierbei kommt es im Grunde noch nicht einmal darauf an, daß Herr Merz eine Einladung zudem "als offene Herausforderung gegen die skandalöse Entscheidung des Internationalen Strafgerichtshofs, den Ministerpräsidenten als Kriegsverbrecher zu bezeichnen" angekündigt hatte.  
Er ist jedenfalls nicht Entscheider zu Verstößen gegen Art. 17 IStGH-Statut.

---

3 Ein derartiges Verhalten in seinen Reihen oder einer Bundesregierung kann der DBT nicht unwidersprochen lassen.

IV Deutschland ist als IStGH-Vertragsstaat zur loyalen Zusammenarbeit mit dem IStGH verpflichtet. (Art. 86 IStGH-Statut). Diese Verpflichtung umfasst insbesondere die Vollziehung von IStGH-Haftbefehlen, vom IStGH gesuchte Tatverdächtige sind also festzunehmen und zu überstellen (Art. 89 IStGH-Statut), all dies ohne Ansehen der Person. Pers. Immunitäten greifen nicht, auch nicht im Falle von Einladungen (vgl. auch ILC Report 73. session, S. 206, para. 12).

IV.1 Würde Herr Netanyahu im Falle von III.1 also nicht festgenommen, würde das Völkerrecht infrage gestellt.

V Der Chefankläger IStGH hatte einen Antrag auf Haftbefehle gegen die Herren Netanjahu und Gallant, gestellt wegen Aushungern von Zivilisten, Angriffe auf die Zivilbevölkerung, Ausrottung und Mord, Verfolgung u.a. seit dem 8. Oktober 2023 im Gazastreifen, z.B. durch die Unterbrechung von Wasser- und Stromleitungen. Daraufhin hat der IStGH wg. hinreichender Gründe (Verantwortlichkeit der Herren Natanyahu und Galant) dem Antrag entsprochen.

### **Anregungen für die Forendiskussion**

---

a) Die "besonderen Beziehungen" Deutschlands zu Israel sehe ich als Petent (selbst schon unterstützend in Israel gewesen) als durch die Petition unbeschädigt an.  
Denn das Petitum richtet sich nicht gegen Isreal per se, sondern spricht ein schwebendes rechtliches Verfahren an, in dessen Rahmen bestimmte Handlungsbedürfnisse durch int. Konvention festgelegt sind, nicht mehr und nicht weniger.

b) Als wie konsequent kann es beurteilt werden, wenn eine Personm einerseits zu Recht gegen Gegner eines Rechtssystems eintritt, dann aber andererseits entgegen dem Grundsatz "Pacta sunt servanda" ohne jede Zuständigkeit in ein schwebends Gerichtsverfahren "grätscht", also (un)sportlich gesehen ein politisches Foul begeht?

Soweit Sie es für wichtig halten, senden Sie bitte ergänzende Unterlagen in Kopie (z.B. Entscheidungen der betroffenen Behörde, Klageschriften, Urteile) **nach Erhalt des Aktenzeichens** auf dem Postweg an folgende Kontaktadresse:

---

Deutscher Bundestag  
Sekretariat des Petitionsausschusses  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin  
Tel: (030)227 35257

---